

ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Verbandsvorstand hat im Umlaufverfahren am 25.06.2021 folgende Ordnungsänderung der Spielordnung beschlossen. Sie tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Jugendordnung	
Alt	Neu
<p>§ 15 – Gastspieler, Jugendspielgemeinschaften</p> <p>II. Jugendspielgemeinschaften (JSG)</p> <p>1. Vereine, die selbst nicht über eine genügende Anzahl von Jugendlichen einer Altersklasse verfügen, können eine JSG bilden. Dies ist insbesondere bei nachweisbarem Spielermangel der Fall. Die JSG muss darauf ausgerichtet sein, dass die beteiligten Vereine schnellstmöglich wieder eigenständig am Spielbetrieb teilnehmen können. Unabhängig von I Ziff. 1 können bis zu drei Vereine in einer oder mehreren Altersklassen eine JSG bilden. Ein Verein kann sich an einer JSG auch dann beteiligen, wenn zusätzlich eine eigenständige Mannschaft des Vereins besteht. Diese JSG können nur in den Spielklassen unterhalb der eigenständigen Mannschaften der beteiligten Vereine spielen. In besonderen Ausnahmefällen können auf schriftlichen begründeten Antrag JSG auch mit vier Vereinen zugelassen werden. Pro Altersklasse werden max. zwei Mannschaften zugelassen. In begründeten Ausnahmefällen können in der Frühjahrsrunde auch mehr als zwei Mannschaften zugelassen werden. In eine JSG können zusätzlich Gastspieler nach Abschnitt I aufgenommen werden.</p>	<p>§ 15 – Gastspieler, Jugendspielgemeinschaften</p> <p>I. unverändert</p> <p>II. Jugendspielgemeinschaften (JSG)</p> <p>1. Jugendspielgemeinschaften (JSG) sind außer bei der E- und F-Jugend in Ausnahmefällen zulässig. Ergänzend zu § 42a SpO gilt:</p> <p>2. Es können bis zu vier Vereine eine JSG bilden. Eine JSG mit vier Vereinen ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Eine JSG kann in einer oder mehreren Altersklassen gebildet werden. Pro Altersklasse werden höchstens zwei Mannschaften zugelassen. In besonderen Ausnahmefällen können in der Frühjahrsrunde auch mehr als zwei Mannschaften zugelassen werden. Ein Verein kann sich an einer JSG auch dann beteiligen, wenn zusätzlich eine eigenständige Mannschaft des Vereins besteht. Diese JSG können nur in den Spielklassen unterhalb der eigenständigen Mannschaften der beteiligten Vereine spielen. In der Verbandsliga sind JSG nicht zugelassen. In eine JSG können zusätzlich Gastspieler nach Abschnitt I aufgenommen werden. Die an der JSG beteiligten Vereine können in der Halle eigene Mannschaften, mit Spielern die für den jeweiligen Verein eine Spielberechtigung besitzen, melden.</p>

~~In der Verbandsliga sind JSG nicht zugelassen. Für die Spiele in der Halle können JSG aufgelöst werden. Die an der JSG beteiligten Vereine können dann eigene Mannschaften melden, mit Spielern die für den jeweiligen Verein eine Spielberechtigung besitzen. Bei den E- und F-Junioren wird grundsätzlich keine JSG genehmigt.~~

~~In den Mannschaften der JSG können auch Spieler der jeweils jüngeren Altersklasse der beteiligten Vereine eingesetzt werden. Im Namen der JSG sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine in Kurzform aufzunehmen. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Alternativ kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbandsgeschäftsstelle ein eigener Name mit regionalem Bezug gewählt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind die beteiligten Vereine verantwortlich. Der federführende Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verantwortlich.~~

- ~~2. Die Genehmigung für die JSG wird auf Antrag des federführenden Vereins für jeweils ein Spieljahr erteilt. Über die gebührenpflichtigen Anträge auf entsprechend vom VJA vorgeschriebenen Formularen entscheidet der VJL.~~
- ~~3. Die Anträge nach Ziff. 2 müssen enthalten:

 - a) Die Namen der beteiligten Vereine und des in der JSG federführenden Vereins.
 - b) Die verbindliche Unterschrift der Vorsitzenden und der Jugendleiter der beteiligten Vereine.~~
- ~~4. Die Anträge für das folgende Spieljahr müssen bis zum 15.7. vorgelegt werden. Die erteilten Genehmigungen erlöschen auf jeden Fall mit Ablauf des sie betreffenden Spieljahres.~~

In den Mannschaften der JSG können auch Spieler der jeweils jüngeren Altersklasse der beteiligten Vereine eingesetzt werden.

3. Über die Zulassung von JSG entscheidet die Verbandsgeschäftsstelle des bfv.
4. Die schriftlichen Anträge auf Zulassung einer JSG müssen bis zum 15.7. vorgelegt werden.
5. Mit dem Einverständnis der beteiligten Jugendleiter können Jugendspieler in der nächst höheren Altersstufe des Stammvereins eingesetzt werden. Ferner können A-Junioren bzw. B-Juniorinnen unter Beachtung von § 16 JO nur in Seniorenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Recht in der JSG zu spielen erlischt, wenn das Einverständnis der beteiligten Jugendleiter vorliegt. Der Jugendspielbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.
6. § 42a Ziff. 7 SpO gilt für den Auf- und Abstieg mit der Maßgabe entsprechend, dass kein Aufstiegsrecht zur Jugend-Verbandsliga besteht.
7. § 42a Ziff. 8 SpO gilt für die Spielklassenzugehörigkeit bei Beendigung der JSG entsprechend.

- ~~5. Die Juniorenspieler spielen mit den Pässen ihres Vereins, dessen Mitglieder sie bleiben. Eine Umschreibung der Pässe erfolgt in keinem Fall.~~
- ~~6. Mit dem Einverständnis der beteiligten Jugendleiter können Juniorenspieler in der nächst höheren Altersstufe des Stammvereins eingesetzt werden. Ferner können A-Junioren bzw. B-Juniorinnen unter Beachtung von § 16 JO nur in Seniorenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Recht in der JSG zu spielen erlischt, wenn das Einverständnis der beteiligten Jugendleiter vorliegt.
Der Juniorenspielbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.~~
- ~~7. Bei der Beendigung einer JSG am Ende eines Spieljahres kann zunächst der federführende Verein das Recht wahrnehmen, den Platz der JSG einzunehmen. Bei dessen Verzicht geht das Recht auf den anderen Verein über. Verzichten beide, beginnen sie in der untersten Spielklasse des jeweiligen Kreises.~~
- ~~8. JSG nehmen an den Verbandsspielen mit Auf- und Abstieg teil; sie können bis zur Junioren-Landesliga aufsteigen und spielen.
JSG können jedoch nicht an den Spielen der Junioren-Verbands-, Ober- und Regionalliga sowie an den Wettbewerben des DFB oder des SFV teilnehmen, solange sie dort nicht zugelassen sind. In diesen Fällen ist jeweils der nächstplatzierte Verein teilnahmeberechtigt.~~

Begründung: Folgeantrag zu Änderung bzgl. Haftungsausschluss des § 42a SpO. In diesem Zuge sind einige kleine Ungenauigkeiten aufgefallen, welche nun angepasst wurden. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang Dopplungen mit dem § 42a SpO aus § 15 II. JO entfernt und der § 15 II JO verschlankt.